

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Ärzte, Gehaltsansprüche; ArbGG § 2 Abs. 1
Nr. 1; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 256; BGB § 611
Direktionsrecht

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 514/74

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1975

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 514/74

4 Sa 43/73 Baden-Württemberg

Verkündet
am 10. Dezember 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Nitsche für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Juli 1974 - 4 Sa 43/73 - teilweise aufgehoben.
- II. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 26. Oktober 1973 - 6 Ca 129/73 - wird teilweise mit



- 2 -

der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Urteilsformel insoweit wie folgt neu gefaßt wird:

Es wird festgestellt,

- 1) daß der Kläger seine wissenschaftlichen Arbeiten unter der Dienstbezeichnung "Ärztlicher Abteilungsleiter" mit dem Zusatz "der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung des Bürgerhospitals der Stadt Stuttgart" veröffentlichen darf;
- 2) daß der Kläger nicht verpflichtet ist, den Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik über seine wissenschaftlichen Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen zu informieren;
- 3) daß der Kläger nicht verpflichtet ist, seinen Urlaub mit dem Urlaub des Ärztlichen Direktors der Neurologischen Klinik abzustimmen;
- 4) daß der Kläger allein berechtigt ist, dem in der Abteilung beschäftigten Personal fachliche Weisungen zu erteilen.

III. Soweit die Anträge des Klägers über die zu II) getroffenen Feststellungen hinausgehen, wird seine Revision gegen das Ur-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

teil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Juli 1974 - 4 Sa 43/73 - mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:

- 1) Die Klage ist unzulässig, soweit der Kläger die Feststellung begehrt,
 - a) daß er dem Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik im personellen und wirtschaftlichen Bereich nicht untergeordnet ist,
 - b) daß er berechtigt ist, über die Weiterbildung seines Personals allein zu entscheiden,
 - c) daß er nicht verpflichtet ist, an den Konferenzen der Neurologischen Klinik teilzunehmen,
 - d) daß der Ärztliche Direktor der Neurologischen Klinik nicht berechtigt ist, die Teilnahme nachgeordneter Ärzte der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung an Konferenzen der Neurologischen Klinik anzuordnen.
- 2) Die übrigen über die zu II 1 - 4 getroffenen Feststellungen hinausgehenden Anträge sind unbegründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen
der Kläger drei Viertel, die Beklagte
ein Viertel.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist Ärztlicher Abteilungsleiter der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung innerhalb des Bürgerhospitals der Beklagten. Die Parteien streiten über Rechte und Pflichten des Klägers aus seinem Anstellungsvertrag insbesondere im Verhältnis zu dem Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik, der die Abteilung des Klägers organisatorisch eingegliedert ist.

Die Beklagte betreibt unter dem Namen "Bürgerhospital" ein Krankenhaus mit mehreren Kliniken und Abteilungen. Sie schlug mit der Gemeinderatsdrucksache Nr. 157/1970 vom 26. Februar 1970 dem Sozialausschuß des Gemeinderates vor, "innerhalb der Neurologischen Klinik des Bürgerhospitals eine Klinisch-neuro-physiologische Abteilung" zu bilden und den Kläger zum "Leitenden Abteilungsarzt dieser Abteilung mit Liquidationsberechtigung" zu bestellen. Der Ausschuß nahm in der Verhandlung vom 9. März 1970 zustimmend von diesem Antrag Kenntnis. Die Beklagte (Referat Allgemeine Verwaltung) erließ am 9. Juni 1970 eine Organisationsverfügung, die sich in den Vorakten befindet, und auf die Bezug genommen wird. Am 22. Januar 1971 schlossen die Parteien einen Dienstvertrag. Nach § 1 Abs. 3 dieses Dienstvertrages hat der Kläger "die Dienstanweisung für die leitenden Ärzte der Kliniken in den Krankenhäusern der Stadt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit diese auf ihn zutrifft". Als der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, galt die Dienstanweisung vom 23. Juni 1965. An ihre Stelle ist eine weitere Dienstanweisung für die leitenden Ärzte der Kliniken in den Krankenhäusern der Stadt Stuttgart vom 15. September 1971 getreten. Auf den Dienstvertrag und die erwähnten Dienstanweisungen wird ebenfalls Bezug genommen.

Schon bald nach Abschluß des Arbeitsvertrages entstanden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Rechtsstellung des Klägers als Ärztlicher Abteilungsleiter im Verhältnis zum Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik. Nach Erörterung mit den Beteiligten schrieb das Gesundheitsreferat der Beklagten dem Kläger am 29. September 1972:

"Das Gesundheitsreferat ... ist zu dem Ergebnis gelangt, daß weder aus dem Dienstvertrag mit Ihnen vom 22. Januar 1971 noch aus der Organisationsverfügung des Bürgermeisteramts vom 9. Juni 1970 oder aus sonstigen Indizien eine Sonderstellung von Ihnen in Ihrem Verhältnis zum Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik zu entnehmen ist, die von der im städtischen Krankenhauswesen üblichen Rechtsstellung von Abteilungsleitern abweicht.

...

Die im städtischen Krankenhauswesen übliche Rechtsstellung der Abteilungsleiter im Verhältnis zu dem betreffenden Ärztlichen Direktor der Klinik bedeutet daher im Hinblick auf die vorgetragenen Beanstandungen für den vorliegenden Fall folgendes:

1. Der Leiter der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung der Neurologischen Klinik hat im Verhältnis zum Ärztlichen Direktor dieser Klinik keinen Chefarztstatus zu beanspruchen.



- 6 -

2. Die Abstimmung nicht nur in nebensächlichen, sondern vor allem in grundsätzlichen Fragen. Dazu gehören u.a.
 - a) Fragen des Haushalt- und Stellenplanes,
 - b) Fragen der Weiterbildung der Mitarbeiter,
 - c) die Urlaubspläne des Ärztlichen Direktors und des Abteilungsleiters u.v.m.
3. Die Teilnahme des Leiters der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung an den Konferenzen der Neurologischen Klinik.
4. Die Information des Ärztlichen Direktors der Neurologischen Klinik über wissenschaftliche Publikationen des Leiters der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung.
5. Die Verwendung der aus Ziffer 4 der Organisationsverfügung des Bürgermeisteramts vom 9. Juni 1970 ersichtlichen vollständigen Bezeichnung der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung im Schriftverkehr, bei wissenschaftlichen Publikationen und sonstigen Veröffentlichung."

Zunächst korrespondierte der Kläger unmittelbar mit der Verwaltung des Bürgerhospitals, ohne den Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik einzuschalten. Auch die Verwaltung des Bürgerhospitals wandte sich in der ersten Zeit direkt an den Kläger.

Der Kläger hat geltend gemacht, er sei gleichgeordnet mit dem Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik. Er hat beantragt zu erkennen:

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

1. Es wird festgestellt, daß der Kläger als Ärztlicher Abteilungsleiter der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung des Bürgerhospitals im personellen und wirtschaftlichen Bereich dem Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik nicht untergeordnet ist, also insbesondere
 - a) berechtigt ist, Anträge zur Schaffung von Personalstellen und Anträge zur Bewilligung sämtlicher Mittel über die Bürgerhospitalverwaltung direkt bei der Beklagten zu stellen;
 - b) berechtigt ist, den Einsatz und die Weiterbildung seines Personals alleine zu entscheiden;
 - c) nicht verpflichtet ist, an den Konferenzen der Neurologischen Klinik teilzunehmen;
 - d) nicht verpflichtet ist, seinen Urlaub mit dem Urlaub des Ärztlichen Direktors der Neurologischen Klinik abzustimmen;
 - e) berechtigt ist, seine Dienstbezeichnung "Ärztlicher Abteilungsleiter der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung des Bürgerhospitals der Stadt Stuttgart" zu führen;
 - f) berechtigt ist unter der Bezeichnung "Klinisch-Neurophysiologische Abteilung des Bürgerhospitals der Stadt Stuttgart" seine wissenschaftlichen Arbeiten zu veröffentlichen;
 - g) nicht verpflichtet ist, den Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik über seine wissenschaftlichen Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen zu informieren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

2. Es wird festgestellt, daß

- a) der Ärztliche Direktor der Neurologischen Klinik nicht berechtigt ist, die Teilnahme nachgeordneter Ärzte der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung an Konferenzen der Neurologischen Klinik anzuordnen;
- b) die vorgesetzten Dienststellen der Beklagten (Bürgerhospitalverwaltung, Gesundheitsreferat) direkt mit dem Kläger zu verkehren haben und nicht über den Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich vor allem drauf, daß die Abteilung des Klägers organisatorisch Bestandteil der Neurologischen Klinik sei. Aus dieser Eingliederung ergäben sich Pflichten gegenüber dem Leiter der Klinik. Die Tatsache, daß der Kläger eine Zeit lang den Dienstweg nicht eingehalten habe, rechtfertige nicht den Schluß, daß sein Dienstvertrag und die Organisationsverfügung stillschweigend abgeändert worden seien.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger "im personellen und wirtschaftlichen Bereich dem Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik nicht untergeordnet ist und im gleichen Bereich dessen Weisungen nicht unterworfen ist". Das Berufungsgericht hat die Klage und einen vom Kläger gestellten Hilfsantrag, festzustellen, daß er dem Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik nicht untergeordnet sei, abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in erster Instanz gestellten Antrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist teilweise unzulässig. Prozeßvoraussetzungen sind in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, auch noch in der Revisionsinstanz. Zu diesen Prozeßvoraussetzungen gehört die Bestimmtheit des Klageantrages und das Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO.

a) Eine Klage auf Feststellung des Bestehens einzelner Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ist, wie alle übrigen Klagen, nur zulässig, wenn der Klageantrag genügend bestimmt ist (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Der Kläger muß die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, über die gestritten wird, konkret bezeichnen. Das begehrte Feststellungsurteil muß den Umfang seiner Rechtskraftwirkung deutlich erkennen lassen; es muß in der Lage sein, die Unsicherheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zu beseitigen (BAG 8, 338 [341] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Direktionsrecht [Bl. 2]; AP Nr. 8 zu § 253 ZPO [Bl. 1 R]; AP Nr. 44 zu § 256 ZPO [zu I der Gründe]).

Die Klage auf Feststellung, daß der Kläger dem Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik im personellen und wirtschaftlichen Bereich nicht untergeordnet ist, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. In diesem Teil des Klageantrages geht es dem Kläger nicht um einzelne Rechte oder Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Im praktischen Ergebnis will der Kläger mit den allgemein gehaltenen Begehren eine Ergänzung des Arbeitsvertrages erreichen. Welche Rechte der Kläger aus einer solchen Feststellung ableiten will, läßt sich im einzelnen nicht übersehen.

- 10 -



- 10 -

Auch der Antrag auf Feststellung, daß der Kläger berechtigt ist, über die Weiterbildung des in der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung beschäftigten Personals allein zu entscheiden, ist nicht bestimmt genug. Der Begriff der Weiterbildung ist zu unbestimmt. Wer über die Weiterbildung des Personals zu entscheiden hat, hängt u.a. von der Art der Fortbildungsveranstaltung ab. So muß den Bediensteten der Abteilung zunächst das für ihre tägliche Arbeit benötigte Fachwissen vermittelt werden. Hier wäre wohl in erster Linie der Kläger zuständig. Weiterbildung kann jedoch auch von der Beklagten in der Form angeordnet werden, daß im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen des Personals fachübergreifende Kenntnisse vermittelt werden sollen. So wäre eine Anordnung der Beklagten denkbar, wonach den Bediensteten der Abteilung auch Grundkenntnisse in anderen Bereichen der Medizin zu vermitteln wären. Schließlich fallen unter den Begriff "Weiterbildung" auch alle übrigen Veranstaltungen der Beklagten für das Klinikpersonal, in denen mehr oder weniger fachbezogenes Wissen oder ein Erfahrungsaustausch angeboten wird.

Für welche Art der Weiterbildungsveranstaltungen der Kläger die ausschließliche Entscheidungsbefugnis beansprucht, läßt sich dem Klageantrag nicht entnehmen. Die Annahme, mit dem Antrag sei nur die Vermittlung des für die tägliche Arbeit erforderlichen Fachwissens gemeint, ist nach den Erklärungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht möglich. Der Kläger hat sich trotz der vom Senat geäußerten Bedenken geweigert, seinen Antrag entsprechend einzuschränken.

b) Für die Klage auf Feststellung, daß der Kläger nicht verpflichtet ist, an den Konferenzen der Neurologischen Klinik teilzunehmen, ist das Rechtsschutzinteresse weggefallen (§ 256 ZPO).

In den Vorinstanzen ging es bei diesem Klageantrag nur um die Verpflichtung des Klägers, an den sog. "Mittwoch-Kon-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

ferenzen" in der Neurologischen Klinik teilzunehmen. Nur in diesem Sinne ist die Aufforderung der Beklagten im Schreiben vom 29. September 1972 - unter Nr. 3 - zu verstehen. Nur gegen eine so bestimmte Verpflichtung hat sich der Kläger in den Vorinstanzen gewehrt (vgl. Schriftsatz vom 2. Oktober 1973, S. 4). Von einer Pflicht, an den täglichen Fallbesprechungen in der Neurologischen Klinik teilzunehmen, war nach dem Gesamtinhalt der Vorakten nicht die Rede.

Nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien haben sich die Beteiligten, der Ärztliche Direktor der Neurologischen Klinik und der Kläger, inzwischen darauf geeinigt, daß solche Konferenzen 14-tägig bei gleichberechtigter Teilnahme des Klägers stattfinden. Eine gerichtliche Entscheidung ist daher nicht mehr notwendig. Sie würde eine kollegiale Zusammenarbeit auch eher hindern als fördern.

c) Bei dem Streit um die Frage, ob der Ärztliche Direktor der Neurologischen Klinik von den nachgeordneten Ärzten der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung die Teilnahme an den Konferenzen seiner Klinik verlangen kann, geht es um Rechtsfragen, die das Arbeitsverhältnis dieser nachgeordneten Ärzte zur Beklagten betreffen, nicht um Rechte und Pflichten aus dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnis. Der Kläger führt keinen Rechtsstreit gegen den Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik. Sein Antrag ist nur so zu verstehen, daß er der Beklagten das Recht abstreitet, durch Professor F die Teilnahme der nachgeordneten Ärzte an den Konferenzen anzuordnen. Hier werden aber Rechte des Klägers aus seinem Arbeitsvertrag nicht berührt. Der Kläger kann nur soweit über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



- 12 -

die Arbeitskraft der Assistenzärzte verfügen, wie sie ihm von der Beklagten für die Arbeit in seiner Abteilung zugewiesen sind. Die Beklagte kann in den Arbeitsverträgen mit den Assistenzärzten vereinbaren, welche Weiterbildungspflichten im einzelnen zu erfüllen sind.

II. In der Sache selbst ist zwischen der außerdienstlichen wissenschaftlichen Betätigung des Klägers, seiner persönlichen Rechtsstellung als leitender Arzt, seinen ärztlichen Aufgaben und der von ihm geschuldeten Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung der Abteilung zu unterscheiden. Das Berufungsgericht hat seine die Klage in vollem Umfang abweisende Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß die vom Kläger geleitete Abteilung organisatorisch Bestandteil der Neurologischen Klinik sei, und daß diese Tatsache Einfluß auf die Rechte und Pflichten des Klägers aus dem Dienstvertrag habe. Dieser Auffassung des Berufungsgerichts, die auf einer Auslegung des Arbeitsvertrages beruht, ist zuzustimmen. Allerdings wirkt sich die Tatsache der organisatorischen Eingliederung nur da aus, wo der Kläger Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung seiner Abteilung schuldet. Seine persönliche Rechtsstellung und seine außerdienstliche wissenschaftliche Betätigung werden durch diesen Umstand nicht beeinflußt.

1.a) Wenn der Kläger wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht, betrifft dies nur seine außerdienstliche Tätigkeit. Der Kläger darf im Grundsatz frei entscheiden, ob er diese Arbeiten nur unter seinem Namen oder mit seiner Dienstbezeichnung "Ärztlicher Abteilungsleiter", wie sie sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 des Dienstvertrages ergibt, veröffentlicht. Auch weitere Zusätze können ihm nicht verwehrt werden, wenn er dabei berechnigte Interessen der Beklagten wahrt. Es kann das Verständnis der veröffentlichten wissen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

schaftlichen Arbeiten erleichtern, wenn der Kläger bereits bei der Angabe des Verfassers auf die Aufgaben der von ihm geleiteten Abteilung hinweist. Berechtigte Interessen, auf die der Kläger Rücksicht zu nehmen hätte, hat die Beklagte nicht dargelegt; sie sind auch nicht ersichtlich. Es ist nicht einzusehen, warum der Kläger bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen das gesamte Organisationsschema der Beklagten im Bereich ihrer Krankenhausverwaltung angeben müßte. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn der Kläger Arbeiten aus dem engeren Fachbereich der Neurologie veröffentlichen und dabei auf Kenntnisse und Erfahrungen zurückgreifen würde, die er in dienstlicher Eigenschaft gewonnen hat. Davon war in diesem Rechtsstreit bisher aber nicht die Rede.

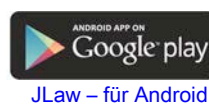
b) Aus dem Arbeitsvertrag ergibt sich auch keine Verpflichtung des Klägers, die Beklagte oder eine von ihr bestimmte Stelle über seine wissenschaftlichen Publikationen zu informieren. Die wissenschaftliche Betätigung liegt außerhalb der geschuldeten Arbeitsleistung. Die Überlassung von Abdrucken an Kollegen und an den Arbeitgeber ist allerdings weitgehend üblich. Sie kann auch ein Gebot der Höflichkeit sein. Ob die Beklagte diese Anstandspflicht im Rahmen ihrer allgemeinen Weisungsbefugnis zu einer Rechtspflicht machen könnte, kann hier dahingestellt bleiben. Eine solche Anordnung wäre jedenfalls nur dann zulässig, wenn sie sich an alle leitenden Ärzte der Kliniken richtete und wechselseitige Information gefordert würde. Daß eine solche generelle Anordnung besteht, hat die Beklagte nicht vorgebracht. Aus ihrem Schreiben vom 29. September 1972 läßt sich im Gegenteil entnehmen, daß sie einseitig vom Kläger die Information des Ärztlichen Direktors der Neurologischen Klinik verlangt; von einer gegenseitigen oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

allseitigen Information ist nicht die Rede. Die geforderte einseitige Information kann jedoch mit der organisatorischen Eingliederung der Abteilung in die Klinik nicht begründet werden. Der Umfang der Informationspflicht über nebenberufliche wissenschaftliche Tätigkeit hängt nicht vom Rechtsstatus desjenigen ab, der wissenschaftlich arbeitet.

2. Der Antrag des Klägers zur Frage, wer über den Einsatz des in der Abteilung beschäftigten Personals zu entscheiden hat, betrifft unmittelbar die ärztliche Tätigkeit des Klägers (Haupttätigkeit nach § 5 Abs. 1 des Dienstvertrages). Der Antrag ist dahin zu verstehen, daß es um die fachliche Weisungsbefugnis bei der täglichen Arbeit mit dem dem Kläger zur Verfügung stehenden Personal geht. Eine solche fachliche Weisungsbefugnis steht allein dem Kläger zu. Ihm ist die Verantwortung für die ärztliche Versorgung aller in der Abteilung behandelten Patienten ausdrücklich übertragen worden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Dienstvertrages).

Die Beklagte, die Abweisung auch dieses Antrages beantragt hatte, hat nichts dazu vorgetragen, weshalb dem Kläger diese Weisungsbefugnis im fachlichen Bereich der von ihm geleiteten Abteilung nicht zustehen sollte. Nach der insoweit eindeutigen vertraglichen Abrede kann es ein fachliches Weisungsrecht des Ärztlichen Direktors der Neurologischen Klinik innerhalb der Abteilung des Klägers nicht geben.

3. Die Beklagte hat auch zu Unrecht vom Kläger verlangt, er müsse seinen Urlaub mit dem Urlaub des Ärztlichen Direktors der Neurologischen Klinik abstimmen. "Abstimmen" heißt in diesem Zusammenhang: Die angesprochenen Arbeitnehmer sollen versuchen, sich über Urlaubstermine gegenseitig zu verständigen mit dem Ziel, den eigenen Urlaub



- 15 -

so zu legen, daß die Interessen des Arbeitgebers an einem ungestörten Arbeitsablauf möglichst gewahrt werden.

Ein solches Verlangen eines Arbeitgebers wäre an sich urlaubsrechtlich unbedenklich. Die Pflicht des Arbeitgebers, in eigener Verantwortung den Urlaub zu gewähren (§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 BUrtG), wird dadurch nicht berührt. Kommt es zwischen den beteiligten Arbeitnehmern zu keiner Einigung, muß der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 1 BUrtG genannten Gesichtspunkte letztlich doch entscheiden. Von den Arbeitnehmern kann aber verlangt werden, daß sie zumindest vorher den Versuch machen, ihre Wünsche miteinander abzustimmen. Das bedeutet noch nicht, daß Urlaub nicht gewährt wird, wenn dieser Versuch mißlingt.

Die dem Kläger im Schreiben vom 29. September 1972 erteilte Anweisung, seine Urlaubswünsche mit denen des Ärztlichen Direktors abzustimmen, ist aber deshalb nicht wirksam, weil es für diese Anordnung keinen sachlichen Grund gibt. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers ist nicht unbeschränkt. Er hat auf berechnigte Interessen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen (vgl. für den entsprechenden Fall der Festlegung des Urlaubs im Einzelfall: BAG AP Nr. 5 zu § 7 BUrtG; Dersch-Neumann, BUrtG, 4. Aufl., § 7 RdNr. 17, jeweils mit weiteren Nachweisen). Dazu gehört, daß die Anordnung einen vernünftigen Grund haben muß. An einem solchen vernünftigen Grund fehlt es hier. Der Kläger hat in den Vorinstanzen - von der Beklagten unwidersprochen - behauptet, weder werde er vom Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik vertreten, noch werde dieser in seinem Urlaub von ihm vertreten. Von diesem Sachverhalt ist auszu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

gehen. Wenn aber keiner der beteiligten Ärzte zumindest teilweise Aufgaben und Befugnisse des jeweils in Urlaub befindlichen Kollegen übernimmt, ist eine Abstimmung der Urlaubswünsche sachlich nicht erforderlich. Andere Erwägungen zur Urlaubseinteilung hat die Beklagte nicht vorgetragen.

III. Das Berufungsgericht hat im wesentlichen zutreffend die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Leitung und Verwaltung der Abteilung (§§ 4 - 10 der Dienstanweisung) behandelt.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Organisationsverfügung der Beklagten vom 9. Juni 1970 Bestandteil des Arbeitsvertrages sei. Sie müsse daher bei der Ermittlung der Rechte und Pflichten des Klägers mit herangezogen werden. Die Kompetenzen des Klägers als Abteilungsleiter seien dadurch eingeschränkt, daß seine Abteilung organisatorischer Bestandteil der Neurologischen Klinik sei.

Diese Auslegung des Arbeitsvertrages durch das Berufungsgericht läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Sie ist nach den unstreitig festgestellten Tatsachen nicht nur möglich, sondern auch zutreffend. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß dem Beklagten die fragliche Organisationsverfügung ausgehändigt wurde, spricht dafür, daß sie zur Grundlage des Vertrages wurde. Sie beruht ihrerseits wieder auf einer vorausgehenden Entschliebung des Gemeinderates der Beklagten vom 9. März 1970, wonach "innerhalb der Neurologischen Klinik des Bürgerhospitals eine Klinisch-Neurophysiologische Abteilung zu bilden" war (Gemeinderats-Drucksache Nr. 157/70). Auf den Umstand, daß die Organisationsverfügung ausdrücklich im Arbeitsvertrag noch einmal erwähnt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Dienstvertrages) kommt es entscheidend nicht einmal an. Dem Klä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

ger ist zuzugeben, daß die Organisationsverfügung an dieser Stelle des Dienstvertrages nur in einem bestimmten Zusammenhang erwähnt wird. Immerhin ergibt sich aber auch hieraus ein Indiz für die Richtigkeit der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung.

Die Angriffe der Revision gegen diese Auslegung des Arbeitsvertrages sind unbegründet. Die theoretischen Ausführungen über mögliche Formen und Inhalte einer organisatorischen Eingliederung liegen neben der Sache. Es geht ausschließlich darum, welche gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien bestehen. Dazu wird klar und erkennbar im Arbeitsvertrag zwischen der ärztlichen Tätigkeit und der vom Kläger geschuldeten Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung der Abteilung unterschieden. Nur dazu ist die Frage der organisatorischen Eingliederung von Bedeutung.

2. Dieser Umstand wirkt sich entscheidend da aus, wo es um die Ausstattung der Abteilung mit Betriebsmitteln und um die Zuweisung von geeignetem Personal geht.

a) Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Kläger selbst als verantwortlicher Arzt Anträge zur Bewilligung sämtlicher Mittel und auf Zuweisung von Personal stellen kann. Dieses Recht wird ihm von der Beklagten nicht bestritten. Es geht im Rechtsstreit nur darum, ob die Beklagte vom Kläger verlangen kann, den Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik von vornherein in das verwaltungsinterne Verfahren einzuschalten und Anträge der genannten Art über ihn an die Krankenhausverwaltung zu leiten. Das ist zu bejahen. Gute Gründe sprechen dafür. Wenn die organisatorische Eingliederung der Abteilung in die Klinik einen Sinn hat, dann in die-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

sem Bereich, wo es um langfristig wirksame Maßnahmen geht. Ohne Eingriff in die dem Kläger im Arbeitsvertrag eingeräumte Rechtsstellung durfte daher die Beklagte anordnen, daß solche Anträge über den Ärztlichen Direktor der Neurologischen Klinik zu leiten sind.

Entgegen der Ansicht der Revision ist damit auch die weitere Verpflichtung des Klägers, sich bei Fragen des Stellenplanes sowie der räumlichen und apparativen Ausstattung der Abteilung mit anderen Kliniken innerhalb und außerhalb des Bürgerhospitals abzustimmen (vgl. § 5 Abs. 2 des Dienstvertrages i.V.m. Nr. 3 der Organisationsverfügung vom 9. Juni 1970), sehr wohl vereinbar. Einmal muß der Kläger bei seinen Anträgen auf Bewilligung von sachlichen Mitteln oder weiteren Stellen darlegen, daß es zu keinen sinnlosen Überschneidungen mit den genannten Kliniken kommt. Zum anderen muß er die beteiligten Kliniken von dem jeweiligen Umfang seiner Ausstattung seiner Abteilung unterrichten, damit es zu einer sinnvollen Aufgabenerfüllung kommt. Die Einschaltung des Ärztlichen Direktors der Neurologischen Klinik in den Antragsweg soll nur die wirtschaftliche Verwendung der Mittel im Bereich des Bürgerhospitals sicherstellen.

b) Aus dem gleichen Grund kann der Kläger nicht beanspruchen, daß die Verwaltung des Bürgerhospitals direkt und ohne Einschaltung des Ärztlichen Direktors der Neurologischen Klinik mit dem Kläger verkehrt. Auch dieser Antrag bezieht sich nur auf den Bereich der Leitung und Verwaltung der Abteilung, nicht auf die persönliche Rechtsstellung des Klägers, wie z.B. Urlaubsgesuche, Krankmeldungen usw. Das ist zwischen den Parteien nicht streitig geworden, zumal die im Arbeitsvertrag in Bezug genommene Dienstanweisung in § 1 Abs. 3 eine eindeutige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 19 -

Regelung enthält, wonach der leitende Arzt der unmittelbaren Dienstaufsicht des Gesundheitsreferats untersteht.

c) Der Kläger ist schließlich nicht berechtigt, eine Dienstbezeichnung "Ärztlicher Abteilungsleiter der Klinisch-Neurophysiologischen Abteilung des Bürgerhospitals der Stadt Stuttgart" zu führen. In § 1 Abs. 1 Satz 2 des Dienstvertrages ist als Dienstbezeichnung festgelegt: "Ärztlicher Abteilungsleiter". Dies genügt vollständig für den innerdienstlichen Schriftverkehr. Im Schriftverkehr, den der Kläger im Auftrag und Namen der Stadt Stuttgart mit Außenstehenden führt, hat er den in der Organisationsanweisung vom 9. Juni 1970 unter Nr. 4 vorgeschriebenen Briefkopf zu verwenden. Seine Dienstbezeichnung kann davon nicht abweichen. Auch hier würde es an sich genügen, wenn der Kläger herausgehende Briefe als "Ärztlicher Abteilungsleiter" unterschreibt. Wenn er jedoch weitere Zusätze wünscht, müssen diese Zusätze dem Inhalt des Briefkopfes entsprechen.

IV. Der Senat war zu einer abschließenden Entscheidung dieses Rechtsstreits in der Lage. Soweit die Klage zulässig war und sachlich entschieden werden mußte, waren keine weiteren tatsächlichen Feststellungen erforderlich. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits waren nach § 92 Abs. 1 ZPO zu teilen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Seiler

Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

